

Transportervermietung C&Ht, Velauerstr. 48, 45472 Mülheim an der Ruhr

Tel. 0177-3971185, E-Mail cundh-transport@hotmail.com

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 25.05.2017)

1. Mietzeit

a) Die Miete beginnt und endet im Büro des Vermieters bzw. an anderen, vom Vermieter festgesetzten Stationen, Orten oder Adressen.

b)

Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht an dem vereinbarten Ort zurück, so hat er folgende Rückführungsgebühren zu zahlen: 120 € Pauschal, zzgl. 1 € pro gefahrenen km. Dem Mieter wird nachgelassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur während der Geschäftszeiten. Werden Fahrzeuge außerhalb der Geschäftszeiten an einer Filiale des Vermieters abgestellt, haftet der Mieter bis zur Rücknahme durch einen Mitarbeiter der Vermieter für jede zufällige Verschlechterung und jeden zufälligen Untergang des Fahrzeuges. Bei Langzeitmieten (Mietzeitraum ab 30 Tagen) gilt: Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug während der Geschäftszeiten an einer Filiale der Vermieter persönlich einem Mitarbeiter der Vermietung zurückzugeben. Die Miete endet erst mit der Unterschrift von Mieter und Vermieter auf dem Fahrzeugrücknahmeprotokoll. Wird das Mietfahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten zurückgegeben, haftet der Mieter vollumfänglich für alle Schäden und Mängel die den Zustand des Fahrzeuges im

d)

Vergleich zum Übergabeprotokoll verschlechtern.

Vor Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

e)

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache, berechnet sich die Nutzungsentschädigung nach dem zur Zeit der Anmietung gültigen Normalpreis des Vermieters. Die jeweils gültigen Normalpreise liegen in den Geschäftsräumen des Vermieters zur Einsicht aus.

Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als 3 Tage im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

Benutzung des Fahrzeuges

a)

Das Fahrzeug darf nur von Personen geführt werden, die als Mieter in den Mietvertrag eingetragen sind oder vom Mieter vorher schriftlich namhaft gemacht und vom Vermieter anerkannt worden sind.

Wird das Fahrzeug von mehreren Personen gelenkt, wird für den oder die Zusatzfahrer eine gesetzliche Gebühr erhoben. Bei Firmenanmietungen darf das Fahrzeug nur von den bei dem Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag gelenkt werden, die dem Vermieter bekannt zu geben und die mindestens 3 Jahre im Besitz des gültigen Führerscheins sind.

b)

Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz des Mietwagens zu beachten.

c)

Das Fahrzeug darf nur bestimmungsgemäß gebraucht und nicht zur gewerblichen Personenbeförderung, zum Motorsport, zu Fahrschulungen oder zum Abschleppen anderer Fahrzeuge benutzt werden. Leicht entzündliche, giftige oder sonstige gefährliche Stoffe, sowie Bauschutt dürfen nicht transportiert werden.

d)

Das Mietfahrzeug darf nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen geführt werden.

e)

Das Mietfahrzeug darf nicht weitervermietet oder verliehen werden.

f)

Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter und dessen Erfüllungsgehilfen bei jedem Tanken zu kontrollieren.

g)

Bei evtl. Reparaturen ist umgehend der Vermieter zu informieren. Reparaturen dürfen nur durch die Vertragswerkstatt des Vermieters (KFZ-Service Harat, Emscherstr. 35 in 45327 Essen, Tel. 0201-365 99

499) durchgeführt werden. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter über alle Notwendigen Reparaturen im Voraus zu informieren. Alle Kosten für Unfall- und sonstige Schäden, die nicht unter den Versicherungsschutz fallen, werden von Mieter getragen. In Ausnahmefällen und nur in einem Umkreis von 60 km, kann auch nach Absprache des Vermieters das Fahrzeug durch den Vermieter abgeschleppt werden.

3. Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
- Nicht eingeloste Bankeinzüge/-schecks
- Gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, -
- Mangelnde Pflege des Fahrzeugs, Unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr
- Ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt,
- Der Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht,
- Der Vermieter vorsätzlich einen Schaden zufügt
- Die Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist

- Ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.
- Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichen Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

4. Langzeitmiete

Bei Langzeitmieten (Mietern mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 30 Tagen) ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug im Falle der Erreichung des im Mietvertrag angegebenen zulässigen Kilometerstandes bereits vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter den im Mietvertrag angegebenen zulässigen Kilometerstand um mehr als 100 km überschreitet und/oder das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag angegebenen Datum zurückgibt, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 650 € verpflichtet; dies gilt nicht, soweit der Mieter nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen Kilometerstandes vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit erhält der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs für die restliche Mietdauer ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

5. Mietdauer

a) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand mit einem Übergabe Tag festgelegten Tankinhalt (Treibstoff und Zusatzstoff(AdBlue)) zurückzugeben. Mindermengen werden dem

b)

Mieter in Rechnung gestellt.

Der Fahrer des Mietfahrzeuges muss im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein, die von jedem Fahrer auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen ist. Der Mieter versichert ausdrücklich, dass er bei Abschluss der Mietverträge im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Er verpflichtet sich, die Vermieterin über alle Änderungen hinsichtlich seiner Fahrerlaubnis, seiner Anschrift, in Kenntnis zu setzen.

c)

Dem Mieter wird für den Mietzeitraum die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Original überlassen. Ist die Zulassungsbescheinigung Teil I bei der Rückgabe verlustig, trägt der Mieter die Kosten der Wiederbeschaffung. Die Wiederbeschaffung werden 150 € zzgl. der gesetzl.

MwSt berechnet. Dem Mieter wird nachgelassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Anfallende Ordnungswidrigkeiten sind von Mieter zu tragen. Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten wird dem Mieter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 20 € je Ordnungswidrigkeiten in Rechnung gestellt.

e) Mitnahmestapler sind während der Be- und Entladezeit nicht durch die KFZ-Versicherung versichert, sondern müssen durch die betriebliche Haftpflichtversicherung des Mieters versichert werden.

Ist das Mietverhältnis zeitlich befristet, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

g)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Sollte der Mietgegenstand durch den Mieter vor Ablauf der Vertragslaufzeit an den Vermieter zurückgegeben werden behält sich der Vermieter eine Schadenersatzberechnung i. H. v. 20 % der Mietkosten der Restlaufzeit vor.

h)

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietdauer unverändert und komplett wie bei der *Übernahme, wie mit Werkzeug, Ersatzreifen etc. an den Vermieter zurückzugeben.

Werden bei der Rückgabe Mängel oder sonstige Schäden an dem Fahrzeug festgestellt oder eine unsachgemäße Reparatur nachgewiesen muss der Mieter die Kosten für die Beseitigung der Schäden übernehmen.